

# BGer 1C 157/2020 vom 11. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_157\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_157_2020)

FR: TF 1C 157/2020 du 11 novembre 2020

IT: TF 1C 157/2020 del 11 novembre 2020

## Regeste

Verletzung EMRK | Verwaltungsverfahren

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit ( Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG ).

### E. 2

Das Kantonsgericht ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist dementsprechend einzig, ob es dies zu Recht tat. Trifft dies zu, so hat es dabei sein Bewenden. Erweist sich das angefochtene Urteil hingegen als bundesrechtswidrig, so ist die Sache zu weiterer Beurteilung des Falls zurückzuweisen. Soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Ausführungen macht, die über eine reine Rückweisung hinausgehen, ist darauf nicht einzutreten ( BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41).

### E. 3.1

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebeurteilung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Bei der Rüge der Verletzung von Grundrechten - einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem und kommunalem Recht - gelten qualifizierte Begründungsanforderungen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; s. im Einzelnen BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 mit Hinweisen). Bestehen mehrere voneinander unabhängige Begründungen für den angefochtenen Entscheid, so darf sich der Beschwerdeführer nicht damit begnügen, die eine oder andere als fehlerhaft zu rügen. Vielmehr hat er sich in seiner Beschwerdeschrift substantiiert mit jeder einzelnen auseinandersetzen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird ( BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368; 136 III 534 E. 2 S. 535; 133 IV 119 E. 6.3 S. 120 f.; je mit Hinweisen).

### E. 3.2

Das Kantonsgericht erwog, die Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. Februar 2020 genüge den Anforderungen von Art. 38 des Gesetzes des Kantons Graubünden vom 31. August 2006 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in verschiedener Hinsicht nicht. Er habe insbesondere die Voraussetzung nach Art. 38 Abs. 3 VRG missachtet, wonach eine in unziemlicher Form abgefasste oder unnötig umfangreiche Eingabe nicht weiter behandelt werde. Überdies habe er nicht klar dazu Stellung genommen, inwiefern er im angefochtenen Schreiben der PDGR ein verwaltungsrechtliches Handeln erblicke. Im Weiteren liege ein Verstoß gegen die Regeln des anständigen Verhaltens (Art. 18 Abs. 1 VRG) bzw. eine grobe Verletzung des Anstandes gegenüber den Behörden (Art. 18 Abs. 2 VRG) vor, indem der Beschwerdeführer vulgäre Kraftausdrücke

(wie z.B. "scheissegal") verwendet und unnötige Polemik gegenüber staatlichen Institutionen und der westlichen Demokratie im Allgemeinen geäußert habe. Insbesondere die deplatzierten und herabmindernden Äußerungen gegenüber der Instruktionsrichterin hätten die Grenze des Tolerierbaren überschritten. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die Beschwerde entgegen den Anforderungen von Art. 38 Abs. 2 VRG nicht eigenhändig unterzeichnet worden sei.

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer rügt, der Nichteintretensentscheid verletze Art. 13 EMRK. Er geht allerdings auf die vorinstanzlichen Erwägungen nur insofern ein, als er geltend macht, die Eingabe sei von der Vereinssekretärin eigenhändig unterzeichnet worden, was ausreiche. Zu den weiteren Gründen, die gemäss den vorinstanzlichen Ausführungen unabhängig davon einen Nichteintretensentscheid zur Folge haben, äussert er sich nicht. Die Beschwerde ans Bundesgericht erfüllt damit die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht.

### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen, da sich die PDGR nicht haben vernehmen lassen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.